

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **26. Januar 2012**

Nr.: **03/2012**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
3	24.01.2012	Bebauungsplan Nr. 62a „Heuerland“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Aufstellung gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 27.01.2012 bis 27.02.2012	7-10
4	24.01.2012	Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ – 9. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB 2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 27.01.2012 bis 27.02.2012	11-14

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 62a „Heuerland“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Aufstellung gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 27.01.2012 bis 27.02.2012

1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 14.04.2011 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62a „Heuerland“ im Sinne des § 30 BauGB beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 86 BauO NW enthält.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördliche Grenze des Flurstücks 664;

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 664 und 657;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 657 und 664;

Westen:

Durch die westliche Grenze des Flurstücks 664.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 5, Gemarkung Borghorst.

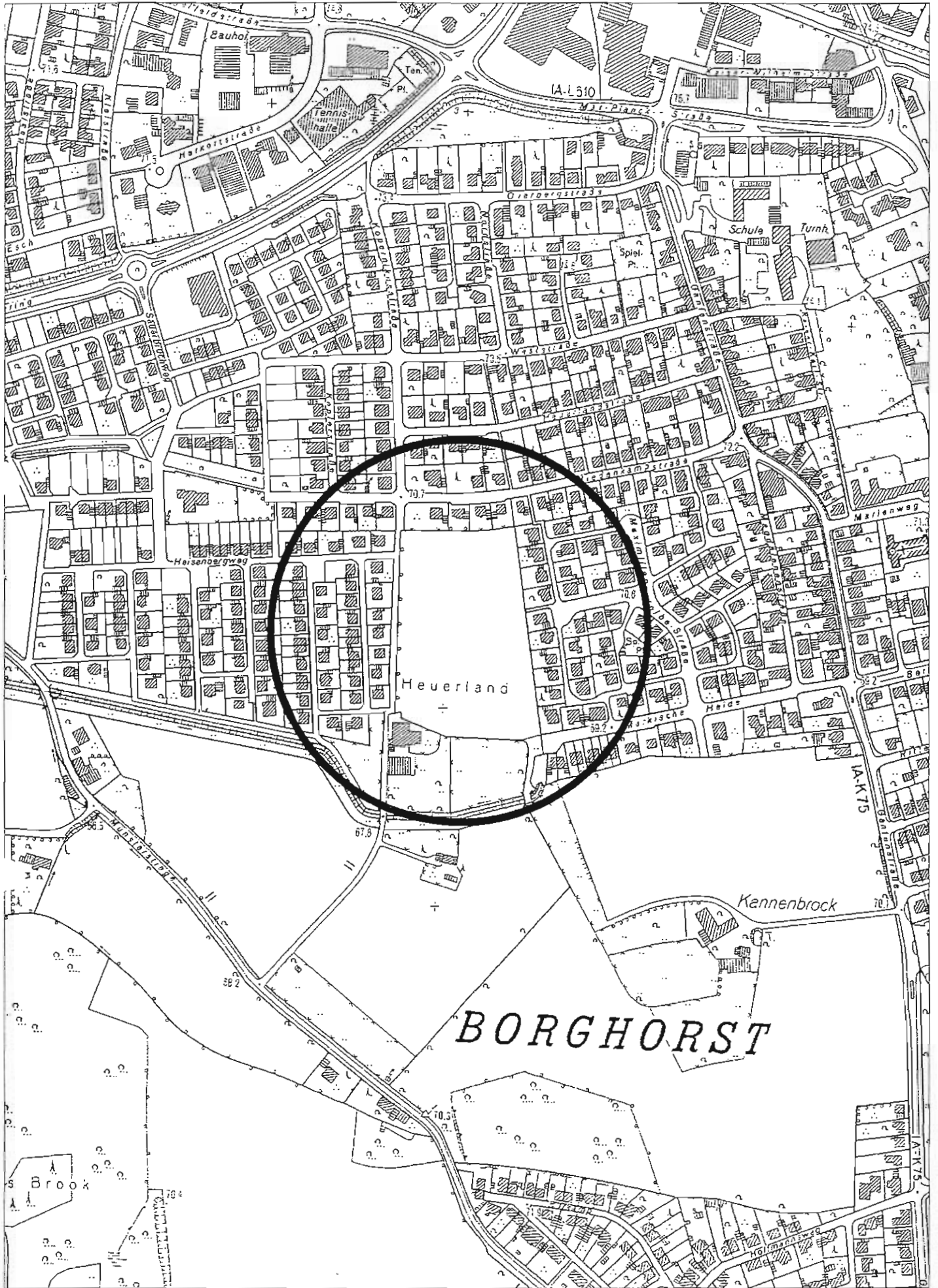
Der Geltungsbereich ist im beigefügten Flurkartenausschnitt eindeutig dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 14.04.2011

Der o. a. Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

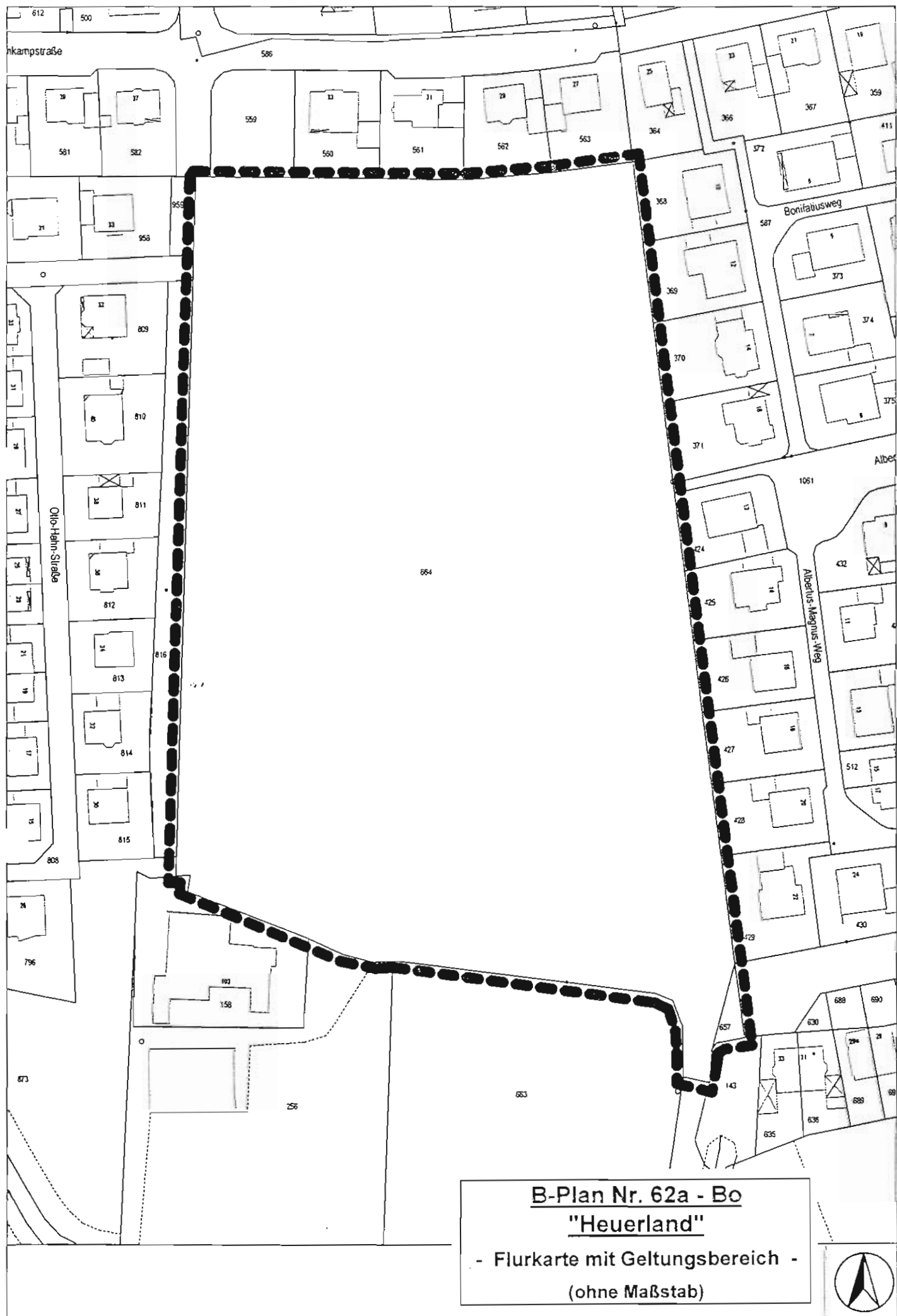
(Fortsetzung siehe nächste Seite)



BORGHORST

Übersichtsplan
(ohne Maßstab)





B-Plan Nr. 62a - Bo
"Heuerland"
- Flurkarte mit Geltungsbereich -
(ohne Maßstab)



2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **27.01.2012 bis 27.02.2012** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 25.01 2012

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/as-pau

Im Auftrag



Baldamus
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“

– 9. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: 1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB

2. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 27.01.2012 bis 27.02.2012

1. Änderung gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ wird in seinem südöstlichen Bereich wie folgt geändert:

„Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen werden geändert in Verkehrsflächen.“

Der Geltungsbereich der 9. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

Das Flurstück 959, Flur 5, Gemarkung Borghorst, liegt vollständig im Änderungsbereich.

Vom Flurstück 816, Flur 5, Gemarkung Borghorst, liegt eine Teilfläche, die im Norden durch die gesamte Grenzlänge und im Osten durch ca. 5,00 m der östlichen Grenze des zuvor genannten Flurstückes begrenzt wird. Von diesem Punkt aus durchschneidet eine gedachte Linie in nordwestlicher Richtung das Flurstück, bis auf dessen nordwestliche Ecke.

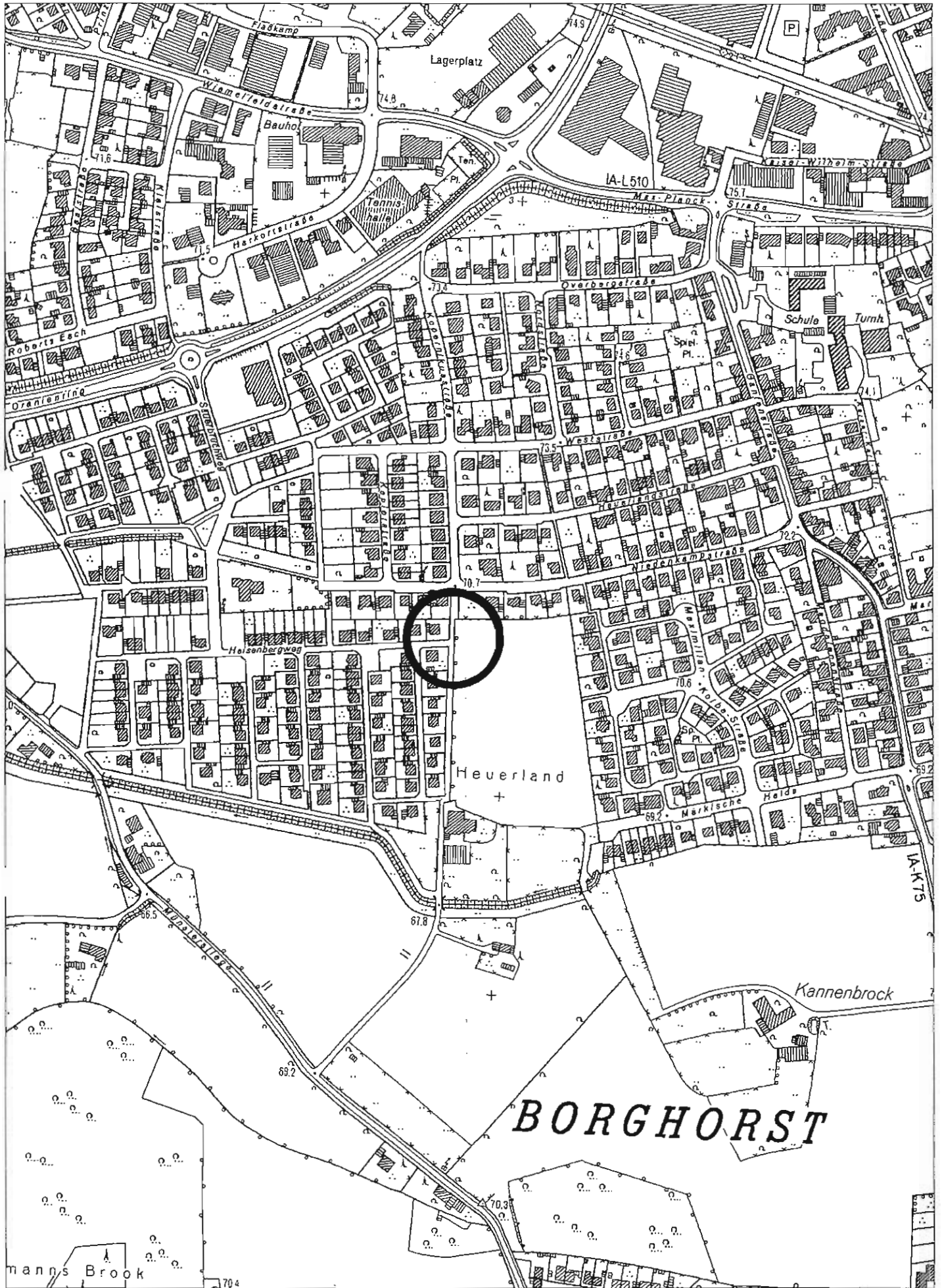
Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 ist im beigefügten Flurkartenauszug eindeutig dargestellt.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 08.12.2011

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)





B - Plan Nr. 61 - Bo
"südlich Oranienring"
9. Änderung
Flurkartenausschnitt mit
Geltungsbereich (ohne Maßstab)



3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **27.01.2012 bis 27.02.2012** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361) öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 25. Januar 2012

Kreisstadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/pau

Im Auftrag


Baldamus
Stadtoberbaurat